

lich begründeten Leitung.<sup>6</sup> Den Justiz- und Sicherheitsorganen stellt das Programm der SED die Aufgabe, ihre Tätigkeit noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden.

Hieraus ergibt sich für die Organe der Strafrechtspflege die gesetzliche Verpflichtung, im Strafverfahren mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten (§§ 18 ff. StPO; §§ 17, 18 GVG; analog dazu §§ 12, 17 ff. GGG). Diese Zusammenarbeit beruht auf der Tatsache, daß die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Sozialismus nicht allein Sache der Justiz- und Sicherheitsorgane, sondern Anliegen der gesamten Gesellschaft ist. Die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen im Strafverfahren basiert prinzipiell auf der in der Verfassung und anderen Gesetzen fixierten Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften sowie der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen für die Einhaltung des sozialistischen Rechts in ihrem Aufgabenbereich (vgl. Art. 3, §§ 26, 32 StGB). Die im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgende Zusammenarbeit umfaßt die Verpflichtung der Leiter bzw. Vorstände und Leitungen,

- die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen und in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zli beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen;
- den Ersuchen der Organe der Strafrechtspflege zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen und Anforderungen zu beachten (§ 18 StPO, analog dazu § 14 GGG);
- die gesellschaftlichen Kräfte ihres Bereiches für die differenzierte Mitwirkung im Strafverfahren zu gewinnen und sie in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen (§ 102 StPO);
- bei der Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tätig zu werden, insbesondere beim Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

Grundlage der Zusammenarbeit ist andererseits die Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen sowie gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken (Art. 3 StGB). Diese enge Zusammenarbeit wirkt über das Strafverfahren hinaus. Sie dient — wie es in § 18 Abs. 1\* StPO heißt — der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 49, 70, 78, 81, 86-104 Verfassung, § 9 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253), §§ 2, 17, 34, 48, 68 GÖV, § 7 VEB/VVB-VO.